

## Bedingungen für die Eintragung in das Online-Mediatorenverzeichnis

Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg trägt Mediatoren<sup>1</sup> auf Antrag und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in ihr öffentlich einsehbares Online-Mediatorenverzeichnis ([www.ihk-lueneburg.de/mediatoren](http://www.ihk-lueneburg.de/mediatoren)) ein:

### 1. Registrierungsvoraussetzungen:

Als Mediator kann eingetragen werden, wer

- a) das 30. Lebensjahr vollendet hat;
- b) einen Nachweis über
  - den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum zertifizierten Mediator nach § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) oder
  - eine gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation nach § 6 ZMediatAusbV oder
  - über die Erfüllung der Voraussetzungen der Übergangsbestimmungen in § 7 ZMediatAusbVerbracht hat;
- c) darüber hinaus zum Zeitpunkt der Eintragung ggf. notwendige Fortbildungsbescheinigungen nach § 3 und § 4 ZMediatAusbV nachweist,
- d) den Antrag auf Eintragung in das Mediatorenverzeichnis wahrheitsgemäß ausgefüllt sowie die dazugehörigen Nachweise und Erklärungen eingereicht hat,
- e) seinen Geschäftssitz im Kammerbezirk der IHK Lüneburg-Wolfsburg hat,
- f) sich verpflichtet, den [Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren](#) zu achten und
- g) versichert, nicht nach einer Technologie von L. Ron Hubbard und/oder sonst einer mit Scientology zusammenhängenden Technologie zu arbeiten, sondern sie vollständig abzulehnen, keine Schulungen, Kurse und Seminare nach den genannten Technologien selbst zu besuchen oder bei anderen zu veranlassen bzw. dafür zu werben und nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS) zu sein.

### 2. Bescheinigung des Arbeitgebers

Ein Mediator, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur registriert werden, wenn er zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag einer Ausübung der Mediatorentätigkeit nicht entgegensteht und er seine Mediatorentätigkeit persönlich in vollem Umfang ausüben kann,
- b) er bei seiner Mediatorentätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegt und
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Mediatorentätigkeit freistellt.

Für den Nachweis ist eine vom Arbeitgeber unterzeichnete Erklärung (siehe Anlage) vorzulegen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich ist. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten.

### **3. Kosten und Dauer der Eintragung**

- a) Die Eintragung eines Mediators in das Online-Mediatorenverzeichnis ist kostenfrei.
- b) Die Registrierung endet automatisch mit Ablauf von zwei Jahren. Eine Verlängerung muss spätestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist bei der IHK Lüneburg-Wolfsburg ggf. unter Vorlage von Fortbildungsbescheinigungen nach § 3 und § 4 ZMediatAusbV beantragt werden. Jede Verlängerung erfolgt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.
- c) Verstößt der Mediator wiederholt oder schwer gegen seine vertraglichen oder berufsrechtlichen Pflichten, kann sein Eintrag im Mediatorenverzeichnis vor Ablauf der Registrierungsdauer gelöscht werden. Der Mediator ist dazu vorher zu hören.

### **4. Fortbildung, Mitteilungspflichten**

Der Mediator ist verpflichtet, der IHK Lüneburg-Wolfsburg unverzüglich mitzuteilen, sobald er die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ nicht mehr führen darf. Dies gilt auch, wenn er im Registrierungszeitraum die nach § 3 und § 4 ZMediatAusbV erforderlichen Fortbildungsbescheinigungen nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen erwirbt. Diese Fortbildungsbescheinigungen sind bei der IHK unaufgefordert einzureichen, wobei die Zusendung per E-Mail ausreichend ist. Werden die erforderlichen Fortbildungsbescheinigungen nicht rechtzeitig eingereicht, kann der Mediator auch vor Ablauf des Eintragungszeitraumes aus dem Mediatorenverzeichnis gelöscht werden.